

sollte deshalb im Termin ein Verteidiger, ggf. vor Ort in Untervollmacht eingesetzt werden. Fehlt ein Verteidiger im Termin, wird das Verfahren im Regelfall nicht im Sinne des Mandanten entschieden werden. Ohne anwesenden Verteidiger

bestehen auch keine Möglichkeiten, auf eine Einstellung des Verfahrens nach Opportunitätsgrundsätzen gem. § 47 OWiG hinzuwirken.

Rechtsentwicklung in Südosteuropa im 1. Halbjahr 2024

Dr. Pavel Usvatov, Bukarest / Dr. Mahir Muharemović, Tuzla*

Die Neue Justiz setzt in Zusammenarbeit mit dem Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. (KAS) im Anschluss an den Überblick in der NJ 2024, 201 ff., ihre halbjährliche Berichterstattung über die Entwicklung des Rechts in den Ländern Südosteuropas fort. Nachfolgend werden ausgewählte gesetzliche Neuerungen im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2024 aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kosovo, Kroatien, Montenegro, Nordmazedonien, Republik Moldau, Rumänien sowie Serbien dargestellt.

ALBANIEN (Aulona Hazbiu, Tirana)**

Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des albanischen Parlaments

Am 3. Februar 2023 traten die Änderungen des Gesetzes zur Regelung der Untersuchungsausschüsse (Gesetz Nr. 8891 vom 2. Mai 2002) in Kraft.¹ Sie zielen darauf ab, die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts in Bezug auf den Gegenstand der Untersuchung, die Bindung an den erteilten Untersuchungsauftrag sowie die verfassungsrechtlichen Grundsätze, die bei der Einsetzung der Untersuchungsausschüsse zu berücksichtigen sind, zu integrieren.

Die Opposition erhob umgehend eine Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des Artikels 77 (2) der Verfassung (Recht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses). Nach Ansicht der Opposition spiegelte das neue Gesetz die Rechtsprechung des Gerichts nur teilweise wider. Insbesondere fehle die Möglichkeit einer „alternativen Formulierung“, die die Mehrheit verpflichtet, eine alternative Version des Auftrags zu formulieren, wenn sie der Ansicht ist, dass der Vorschlag der Opposition nicht verfassungskonform sei. Darüber hinaus sei das parlamentarische Recht auf effektive Sachverhaltsermittlung durch mehrere Verfahrensbeschränkungen bei der Ladung und Vernehmung von Zeugen, darunter die Notwendigkeit einer Vorabgenehmigung durch die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht, beeinträchtigt worden.

Das Verfassungsgericht entschied am 9. Juli 2024,² dass die Änderungen zum Teil verfassungswidrig sind, da die Rechtsprechung des Gerichts nur fragmentarisch berücksichtigt wurde. Hauptsächlich sollte das Gesetz die Verpflichtung zur alternativen Formulierung im Geiste loyaler Zusammenarbeit zwischen allen Parteien widerspiegeln. Darüber hinaus verletzt die Anforderung, dass das Parlament die Genehmigung der Justiz für die Einladung von Zeugen einholen muss, das Recht auf eine effektive parlamentarische Ermittlung sowie das Prinzip der Gewaltenteilung.

BOSNIEN UND HERZEGOWINA (Dr. Mahir Muharemović, Tuzla)

In Bosnien und Herzegowina (BiH) ist die politische Instabilität weiterhin das Hauptthema. In der ersten Hälfte des Jahres 2024 gab es deshalb keine nennenswerten gesetzgeberischen Aktivitäten in der Föderation von BiH. Auch in der Republika Srpska sowie auf der gesamtstaatlichen Ebene gab es wenig Entwicklung. Der Hohe Repräsentant von BiH (OHR) beschloss indessen substantielle Änderungen des Wahlgesetzes von BiH im Hinblick auf die Wahlen im Oktober 2024.

Wahlrecht

Die Änderungen des Wahlgesetzes von Bosnien und Herzegowina, die der OHR am 26. März 2024 beschloss, zielen darauf ab, die Wahlintegrität und Transparenz zu verbessern.³ Wegen Kriegsverbrechen verurteilte Personen sind nicht mehr wählbar. Es wird festgelegt, dass mindestens 40% der Kandidaten weiblich sein müssen; und es wird die Transparenz der Wahlkampffinanzierung durch die Pflicht zur Erstattung detaillierter Finanzberichte unter Strafandrohung bei Verstößen erhöht. Die Änderungen beschränken ferner die Ernennung parteigebundener Personen in Wahlkomitees, führen Technologien zur elektronischen Zählung und Identifizierung ein, enthalten eine Strafandrohung für die Verbreitung von Fehlinformationen und vorzeitige Wahlkampagnen und verpflichten Kandidaten zur Offenlegung ihres Vermögens.

Antikorruptionsmaßnahmen

Das neue Gesetz zur Verhinderung von Interessenkonflikten in Institutionen von BiH, das am 8. März 2024 verabschiedet wurde,⁴ soll Interessenkonflikte in öffentlichen Institutionen auf staatlicher Ebene verhindern und Transparenz, Integrität und Unparteilichkeit im öffentlichen Dienst ge-

* Der Autor Dr. Usvatov ist Leiter des Rechtsstaatsprogramms Südosteuropa (RSP SOE) der KAS mit Sitz in Bukarest. Der Autor Ass. Prof. Dr. Muharemović, LL.M., ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter im RSP SOE. Alle zitierten Internetquellen wurden zuletzt am 5. September 2024 abgerufen.

** Die Autorin ist Volljuristin und Rechtsberaterin in Projekten zur Justiz und Rechtsstaatlichkeit in Albanien sowie Dozentin an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tirana.

1 Gesetz vom 21. Dezember 2023, Amtsblatt Nr. 13 vom 19. Januar 2024.

2 Entscheidung Nr. 54/24 v. 9. Juli 2024, https://www.gjk.gov.al/includ_e_php/previewdoc.php?id_kerkesa_vendimi=4270&nr_vendim=1.

3 Decision Enacting the Law on Amendments to the Election Law of Bosnia and Herzegovina, <https://www.ohr.int/decision-enacting-the-law-on-amendments-to-the-election-law-of-bosnia-and-herzegovina-11/>.

4 Službeni glasnik BiH, broj 18/24, <http://www.sluzbenilist.ba/page/akt/3fEplgztz5k76kjn45hVDUNs=>.

währleisten. Es werden Definitionen und Standards des Europarats eingeführt und die Pflichten und Verantwortlichkeiten von Amtsträgern definiert. Amtsträger und ihre nahen Verwandten müssen künftig ihre **Vermögensverhältnisse offenlegen**. Darüber hinaus besteht die Pflicht, einen jährlichen Bericht sowie einen Bericht ein Jahr nach Ablauf ihres Mandats vorzulegen.

Das Gesetz sieht auch eine „**entpolitisierte Kommission**“ vor, die über Interessenkonflikte entscheidet und aus sieben Mitgliedern besteht. Im Gegensatz zum bisherigen Gesetz dürfen Mitglieder der Kommission fünf Jahre vor ihrer Bestellung nicht Mitglied einer politischen Partei sein und keine Positionen als Vertreter, Delegierte, Mitglieder des Ministerrates von BIH oder Mitglieder einer Regierung auf irgendeiner Ebene in BIH innegehabt haben. Die Kommission darf gegen Amtsträger Verwarnungs- und Bußgelder i. H. v. 1.000 bis 20.000 KM (ca. 500 bis 10.000 EUR) verhängen sowie Aufforderungen zur Abberufung oder zum Rücktritt aussprechen.

BULGARIEN (Vasil Stoyanov, LL.M., Sofia)*

Im ersten Halbjahr 2024 gab es nur bis zur (erneuten) Auflösung der Regierungskoalition im April eine legislative Tätigkeit des bulgarischen Parlaments. Das Parlament wurde zwar nicht aufgelöst, stellte allerdings seine gesetzgeberische Tätigkeit ein.

Arbeitsrecht

Am 14. März 2024⁵ wurde das **Arbeitsgesetz** geändert, wobei Erleichterungen und **Flexibilisierungen der Arbeitsbedingungen** eingeführt wurden. Insbesondere wird Fernarbeit an mehreren Arbeitsorten erlaubt und es werden zusätzliche Bedingungen z. B. in Bezug auf die Sicherheit am entsprechenden Arbeitsplatz eingeführt. Zusätzlich sichert das Gesetz das Recht auf ununterbrochenen Urlaub. Arbeitnehmer müssen nun während desurlaubes nicht auf Anfragen des Arbeitgebers reagieren.

Strafrecht

Am 24. April 2024⁶ wurde eine Änderung des Strafgesetzes verabschiedet, die eine EU-Richtlinie über die Rechte der Opfer von Sexualverbrechen umsetzt. Das Gesetz gewährleistet das **Recht des Opfers eines Sexualverbrechens**, innerhalb eines ausreichend langen Zeitraums nach Erreichen der Volljährigkeit die Strafjustiz in Anspruch zu nehmen. Des Weiteren erhöht das Gesetz die Strafen für solche Verbrechen.

Zivilprozess

Am 24. April 2024⁷ wurde auch das Zivilprozessgesetz geändert, um die **Effizienz und Geschwindigkeit von Gerichtsverfahren** zu verbessern, indem die Mechanismen für die **Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten** bei der Beweiserhebung und der Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen vereinfacht werden. Die Kooperation zwischen Gerichten der EU-Mitgliedstaaten bei der Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen mit grenzüberschreitenden Bezügen wird verbessert.

KOSOVO (Dr. Pavel Usvatov, Bukarest)

Die wichtigsten Gesetze im ersten Halbjahr 2024 sind das neue Zollgesetz, das Straßenverkehrsgesetz und die Gesetze zur Förderung erneuerbarer Energie sowie der Energieeffizienz im Gebäudesektor. Im Übrigen wurden zahlreiche internationale Kreditvereinbarungen (OPEC Fund, EU, KfW etc.) und Kooperationen (u.a. die Anerkennung von Qualifikationen einiger medizinischer Berufe i. R. d. CEFTA sowie Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung⁸) ratifiziert.

Straßenverkehr

Am 22. Februar 2024 wurde das neue **Straßenverkehrsgesetz** verabschiedet.⁹ Es enthält die Regeln und Vorschriften für den Straßenverkehr, einschließlich der Verantwortlichkeiten der Verkehrsteilnehmer, der Fahrzeuganforderungen, der Straßenbeschilderung sowie der Bußgelder und ihrer Höhe. Auch die Verfahren zur Straßenverkehrssicherheit, technische Anforderungen an Fahrzeuge, Verkehrskontrollmaßnahmen und entsprechende Verwaltungsvorschriften sind darin geregelt.

Energierrecht

Das am 4. April 2024 verabschiedete Gesetz zur **Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen**¹⁰ schafft einen gemeinsamen Rahmen für die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Kraft-Wärme-Kopplung im Stromsektor, im Wärme- und Kältesektor und im Verkehrssektor. Die Ziele sind die Deckung des Energiebedarfs und Verbesserung der Energieversorgungssicherheit und des Umweltschutzes sowie sozialer und gesundheitlicher Bedingungen.

Darüber hinaus wurde am 16. Mai 2024 das Gesetz über **Energieeffizienz von Gebäuden** verabschiedet.¹¹ Es wurden Regeln, Verfahren und Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in Übereinstimmung mit den Richtlinien 2010/31/EU und 2018/844/EU umgesetzt.

Zoll- und Verbrauchssteuerrecht

Am 4. April 2024 wurde das neue **Zoll- und Verbrauchssteuergesetzbuch** verabschiedet.¹² In 487 Artikeln werden umfassend die allgemeinen Regeln und Verfahren festgelegt, die für Waren gelten, die in das oder aus dem Zollgebiet der

* Der Autor ist bulgarischer Jurist und Doktorand an der Universität „St. Kliment Ohridski“ in Sofia.

5 Staatsblatt Nr. 27/29.03.2024, <https://parliament.bg/bg/laws/ID/165216>.

6 Staatsblatt Nr. 39/01.05.2024, <https://parliament.bg/bg/laws/ID/165296>.

7 Staatsblatt Nr. 39/01.05.2024, <https://parliament.bg/bg/laws/ID/165089>.

8 Convention on Temporary Admission, Istanbul, 6. Juni 1990, <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/exemption-from-customs-duties-and-other-charges-convention-on-temporary-admission.html>.

9 Gesetz Nr. 08/L-186, Gazeta zyrtare nr. 6/2024 S. 3 ff., <https://gzk.rks-gov.net/ActDocumentDetail.aspx?ActID=87975>.

10 Gesetz Nr. 08/L-258, Gazeta zyrtare nr. 7/2024 S. 1 ff., <https://gzk.rks-gov.net/OfficialGazetteDetail.aspx?GZID=564>.

11 Gesetz Nr. 08/L-242, Gazeta zyrtare nr. 10/2024 S. 1 ff., <https://gzk.rks-gov.net/ActDetail.aspx?ActID=92131>.

12 Gesetz Nr. 08/L-247, Gazeta zyrtare nr. 8/2024 S. 1 ff., <https://gzk.rks-gov.net/OfficialGazetteDetail.aspx?GZID=565>.

Republik Kosovo verbracht werden. Das Gesetzbuch setzt teilweise die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union um.

Weinbau

Das "Gesetz über Wein" vom 23. Mai 2024¹³ regelt die Produktion, Verarbeitung, den Handel und die Qualität von Wein sowie anderen weinbasierten Produkten. Es legt Vorschriften für geografische Herkunftsbezeichnungen, traditionelle Begriffe und Etikettierung fest. Zudem werden Qualitätsstandards und Überwachungsmaßnahmen festgelegt, um die Einhaltung der Normen zu gewährleisten. Das Gesetz harmonisiert auch die nationalen Vorschriften mit den EU-Standards für den Weinsektor.

KROATIEN (Dr. Mahir Muharemović, Tuzla)

Die wichtigsten Änderungen in Kroatien beziehen sich auf die Steigerung der Transparenz der Justiz und die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Frauen und Kindern.

Justiz

Die Änderungen des Gerichtsgesetzes vom 14. März 2024 zielen darauf ab, die **Transparenz der Justiz** dadurch zu erhöhen, dass alle Gerichtsurteile (anonymisiert) online veröffentlicht werden müssen.¹⁴ Gleichzeitig wird die **Spezialisierung von Richtern**, insbesondere in Bezug auf Fälle häuslicher Gewalt, gefördert. Verfahrensfristen werden verschärft und ein Entschädigungsanspruch bei Verzögerungen eingeführt. Die Unabhängigkeit der Justiz wird durch ein Verbot für Richter, an außergerichtlichen Verfahren teilzunehmen, gestärkt. Zudem werden neue Positionen für Grundbuchexperten geschaffen und die Qualifizierungsmaßnahmen für Justizinspektoren verbessert.

Strafrecht

Am 14. März 2024 verabschiedete das kroatische Parlament **Änderungen des Strafgesetzbuchs**. Im Mittelpunkt steht die Einführung neuer Straftaten, darunter des **Femizids** – definiert als schwerer Mord an einer Frau – der mit mindestens zehn* Jahren bis zur lebenslangen Haft bestraft werden soll. Ferner wird die unbefugte **Offenlegung von Informationen in Ermittlungs- oder Beweiserhebungsverfahren unter Strafe gestellt**, um die Unschuldsvermutung und Privatsphäre der Verfahrensbeteiligten zu schützen. Strafen für Vergewaltigung und schwere Sexualdelikte, insbesondere gegen Kinder, werden verschärft. Bemerkenswert ist die **Aufhebung von Verjährungsfristen** für schwere sexuelle Missbrauchsfälle an Kindern. In Übereinstimmung mit der Istanbul-Konvention¹⁵ wird geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen als erschwerender Umstand bei Straftaten eingeführt.

In derselben Sitzung wurde auch das Strafprozessgesetz geändert.¹⁶ Unter anderem wurden die individuellen Rechte aus dem allgemeinen Katalog der **Rechte von Verbrechensoffern** erweitert und gestärkt. Nunmehr hat das Opfer unmittelbar nach der Straftat und so lange wie nötig Anspruch auf einen leicht zugänglichen, vertraulichen und kostenlosen Zugang zu Unterstützungsdiensten. Das Opfer kann dabei seine Vertrauensperson selbst wählen. Gestärkt wird auch das Recht auf Vertraulichkeit von Daten, deren Offenlegung

die Sicherheit des Opfers oder ihm nahestehender Personen gefährden könnte.

MONTENEGRO (Dr. Luka Breneselović, LL.M., Belgrad/Augsburg)*

In Montenegro wurden im ersten Halbjahr 2024 wichtige Reformgesetze verabschiedet. Hervorzuheben sind die Novellen von grundlegenden Justizvorschriften und die neuen Systemvorschriften im Bereich des Medienrechts.

Neue Justizgesetze

Das montenegrinische Parlament verabschiedete am 7. Juni 2024 wichtige Änderungen des **Gesetzes über die Staatsanwaltschaft**¹⁷ sowie am 19. Juni 2024 **Änderungen des Richtergesetzes**.¹⁸ Die zwei Systemvorschriften sind um neue Bestimmungen über die Richterwahl bzw. Einstellung von Staatsanwälten ergänzt worden. Sie enthalten u. a. vertiefte Regelungen zur Qualitätssicherung und Bewertung von individuellen Leistungen. Es wurden neue Regeln über bereichsspezifische **Verhaltenskodexe** etabliert. Darüber hinaus wird die Zusammensetzung der zentralen Personalgremien – des ständigen Richterrates bzw. des Staatsanwaltlichen Rates – neuregelt. Die EU-Kommission bescheinigte Ende Juni 2024 Montenegro unter Berücksichtigung von genannten Fortschritten erfolgreich die Standards im Rahmen des Zwischenberichts zur Rechtsstaatlichkeit im EU-Beitrittsprozess (**IBAR**) im Rahmen des laufenden Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens erfüllt zu haben.¹⁹

Neue Mediengesetze

Am 7. und 19. Juni 2024 erfolgte die Verabschiedung von drei zentralen neuen Mediengesetzen: Montenegro erhielt ein **neues Rundfunkgesetz**²⁰, ein **neues Pressegesetz**²¹ und ein **neues Gesetz über die Öffentliche Rundfunkanstalt**.²² Die Vorschriften sind in einer handhabbaren, verhältnismäßig

* Der Autor ist serbischer Jurist und Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Risiko- und Präventionsstrafrecht sowie Juristische Zeitgeschichte von Prof. Dr. Arnd Koch, Universität Augsburg sowie Of Counsel in der Rechtsanwaltskanzlei Momčilović Stanković in Belgrad.

13 Gesetz Nr. 08/L-211, Gazeta zrytara nr. 12/2024 S. 1 ff., <https://gzk.rks.gov.net/OfficialGazetteDetail.aspx?GZID=569>.

14 Narodne novine, broj 36/2024, https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2024_03_36_568.html

15 Siehe hierzu auch *Menne*, NJ 2024, 381, 383 f.

16 Narodne novine, broj 36/2024, https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2024_03_36_569.html

17 Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o Državnom tužilaštvu – Službeni list Crne Gore 54/2024. Vgl. ferner Zakon o izmjeni i dopuni Zakona o Specijalnom državnom tužilaštvu – Službeni list Crne Gore 54/2024.

18 Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o Sudskom savjetu i sudijama – Službeni list Crne Gore 60/2024.

19 Vgl. dazu M. Muharemović/P. Usvatov, IBAR: Der Zwischenbericht zur Rechtsstaatlichkeit im EU-Beitrittsprozess, Konrad-Adenauer-Stiftung – Länderbericht Juli 2024; <https://www.kas.de/documents/252038/29447862/IBAR+im+EU-Beitrittsprozess+am+Beispiel+v on+Montenegro.pdf/0a1f045a-4a32-5ae7-cb80-19530e796d2b?version=2.0&t=1721894600693>.

20 Zakon o audiovizuelnim medijskim uslugama – Službeni list Crne Gore 54/2024.

21 Zakon o medijima – Službeni list Crne Gore 54/2024.

22 Zakon o nacionalnom javnom emiteru – Javnom medijskom servisu Crne Gore – Službeni list Crne Gore 60/2024.

gut strukturierten Sprache verfasst²³ und streben u. a. eine durchgreifende Harmonisierung mit verschiedenen allgemeinen **Empfehlungen des Europarates** und dem Europarecht an. Ähnlich wie in nationalen Vorgängervorschriften wird auch im neuen Rundfunkgesetz als Grundsatz eine allgemeine Emissionsfreiheit für alle in den EU-Staaten tätigen elektronischen Medien und deren Inhalte vorgesehen (Art. 8 Rundfunkgesetz).

NORDMAZEDONIEN (Nadica Serafimovska, Skopje)*

Nach den Änderungen des Strafgesetzbuches im September 2023, mit denen die **erweiterte Einziehung** detaillierter geregelt wurde, wurden im ersten Teil des Jahres 2024 in Nordmazedonien drei weitere Gesetze in Bezug auf die **Vermögensabschöpfung** verabschiedet.

Das Gesetz über die **Vermögenseinziehung im Zivilverfahren**²⁴ regelt die Einziehung von Vermögensgegenständen, deren Erwerb aus rechtmäßigen Quellen nicht nachgewiesen werden kann, die jedoch nicht unter die Einziehung im Strafverfahren oder die Vermögensbesteuerung in Steuerverfahren fallen. Dieses Gesetz führt zum ersten Mal das Modell der **selbständigen Einziehung** ohne Vorliegen einer Verurteilung ein. Das Verfahren bezieht sich auf einen Katalog von Straftaten, im Großteil Straftaten der organisierten Kriminalität, Korruptionsdelikte und andere Straftaten, die den Erwerb illegaler Vermögensvorteile zur Folge haben. Das Ziel des Gesetzes besteht nicht darin, die strafrechtliche Einziehung zu ersetzen, sondern es soll in Ausnahmesituationen angewendet werden, in denen der Verdacht einer Straftat besteht, die Beweise für eine Strafverfolgung jedoch nicht genügen oder die Strafverfolgung nicht zu einer Verurteilung geführt hat. Die Initiative zur Einleitung eines Einziehungsverfahrens wird vom zuständigen Staatsanwalt eingeleitet, der verpflichtet ist, bei der Finanzpolizeiverwaltung eine Prüfung und Sammlung von Daten über die Quellen und Methoden des Erwerbs des Vermögens zu beantragen. Stellt der Staatsanwalt fest, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Einleitung des Vermögensermittlungsverfahrens erfüllt sind, reicht er eine Initiative bei der Generalstaatsanwaltschaft ein, die beim zuständigen Zivilgericht Klage einreichen soll.²⁵

Das Gesetz soll auch ein Verfahren zur **Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile** in Nordmazedonien ermöglichen, wenn der ausländische Staat einen Antrag auf Anerkennung des Verfahrens zur Einziehung von Eigentum ohne Verurteilung gestellt hat.

Mit dem Gesetz über die **Verwaltung von eingezogenem Vermögen**, Erträgen und beschlagnahmten Gegenstände **im Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren**²⁶ (sog. Gesetz zum eingezogenen Vermögen) wird die Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände neuregelt. Damit ist das nationale Recht an das EU-Recht (Richtlinie 2014/42/EU) angepasst.²⁷

Im Jahr 2008 wurde in Nordmazedonien das **Amt für die Verwaltung beschlagnahmten Eigentums** als zentrale nationale Vermögensverwaltungsstelle eingerichtet, die seitdem für die Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände zuständig ist. Die neuesten Gesetzesänderungen betreffen die Modernisierung der Arbeitsweise dieses Organs sowie die Konkretisierung und Ergänzung der beste-

henden Bestimmungen über die Vermögensverwaltung. Zu den wichtigen Änderungen gehören die gestärkte Rolle und erhöhte Verantwortung des Amtsvorstands, die Verbesserung der Verkaufsmethoden der eingezogenen Vermögensgegenstände durch die Einrichtung zusätzlicher Verkaufsmöglichkeiten und die Präzisierung der Bestimmungen für die Verwaltung des vorbeugend sichergestellten Vermögens, die Einführung eines elektronischen Registers von sichergestellten und eingezogenen Vermögenswerten sowie die konkreten Maßnahmen für die Verwendung der im öffentlichen Interesse oder für soziale Zwecke eingezogenen Vermögensgegenstände. Darüber hinaus sieht das Gesetz zwecks einer effizienten Finanzierung und Funktionsfähigkeit des Amtes die direkte Übertragung eines Teils der Einnahmen (7 %) aus den öffentlichen Verkäufen eingezogener Vermögensgegenstände an das Amt vor.

Der Zweck dieses Gesetzes ist vor allem, ein schnelles und wirksames Einziehungsverfahren zu ermöglichen, um die Rückgabe des kriminell erworbenen Vermögens sicherzustellen und die mit einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung sichergestellten und eingezogenen Vermögensgegenstände erfolgreich zu verwerten.

Das Gesetz über die **Vermögensabschöpfungsstelle**²⁸ stellt eine weitere Harmonisierung mit dem EU-Recht dar.²⁹ Dieses Gesetz errichtet die nationale Vermögensabschöpfungsstelle (ARO – Asset Recovery Office) zur Unterstützung des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten und anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten, wenn deren Einfrieren oder Beschlagnahme bzw. deren Einziehung durch eine zuständige Justizbehörde angeordnet werden kann. Nordmazedonien hat eine solche Kontaktstelle schon eingerichtet, jedoch waren ihre Funktionen und Kompetenzen gesetzlich nicht geregelt. Das Gesetz regelt nun die Einrichtung, die Zuständigkeiten, die Organisationsstruktur, die Zusammenarbeit mit inländischen Behörden und Institutionen und die Finanzierung der Vermögensabschöpfungsstelle durch die Staatsanwaltschaft Nordmazedoniens.

Als wichtigste Neuigkeit regelt das Gesetz die Kommunikation mit den Vermögensabschöpfungsstellen der EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten, den Informationsaustausch nach

* Die Autorin ist Dipl.-Juristin und Mitarbeiterin der OSZE-Mission in Skopje.

23 Vgl. die Würdigung von neuen Mediengesetzen in Serbien *P. Usvatov/M. Muharemović*, NJ 2024, 201, 207 f. Im Ergebnis ist sowohl bezüglich der neuen Regelwerke als auch bezüglich der allgemeinen Medienlandschaft von einer besseren Lage in Montenegro auszugehen.

24 Службен весник на РСМ бр.53/2024.

25 Die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft in Nordmazedonien (Јавно обвинителство и Државно правобранителство) sind zwei verschiedene Organe. Die Staatsanwaltschaft ist für die Strafverfolgung zuständig, die Generalstaatsanwaltschaft für den rechtlichen Schutz der Eigentumsinteressen des Staates.

26 Службен весник на РСМ бр.64/2024.

27 Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union.

28 Службен весник на РСМ бр.66/2024.

29 Beschluss 2007/845/JI des Rates vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten.

einem entsprechenden Ersuchen, den spontanen Informationsaustausch sowie den Austausch vorbildlicher Vorgehensweisen. Die neugeregelte direkte Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und die Möglichkeiten für schnelle Informationsbeschaffung sollen zur effizienteren Suche nach illegal erworbenem Eigentum im In- und Ausland beitragen.

REPUBLIK MOLDAU (Alina Monceanu, Bukarest)*

Die erste Hälfte des Jahres 2024 war in der Republik Moldau von bedeutenden Reformen geprägt, um den Rechtsrahmen an die EU-Standards anzugleichen, einschließlich Maßnahmen im Bereich der Justiz und der Korruptionsbekämpfung.

Referendum und Verhandlungen über den EU-Beitritt

Nachdem der Europäische Rat am 14. Dezember 2023 den Beginn der EU-Beitrittsgespräche mit der Republik Moldau gebilligt hatte, forderte Präsidentin Maia Sandu das moldauische Parlament auf, ein **Referendum über den Beitritt zur EU** einzuleiten. Die vorgeschlagene Verfassungsänderung zielt darauf ab, die „europäische Identität“ der Republik Moldau und die Unumkehrbarkeit ihres europäischen Weges in der Verfassung als „strategisches Ziel“ zu verankern.³⁰ Die Novelle sieht vor, dass der Beitritt der Republik Moldau zu den Gründungsverträgen der EU und die anschließenden Überarbeitungen vom Parlament durch ein Organgesetz beschlossen werden. Darüber hinaus haben die Bestimmungen der EU-Verträge und anderer verbindlicher Rechtsakte unter Einhaltung des Beitrittsabkommens Vorrang vor kollidierenden nationalen Rechtsvorschriften. Am 16. April 2024 bestätigte das moldauische Verfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der geplanten Durchführung des Referendums.³¹ Das Parlament verabschiedete daraufhin am 16. Mai 2024 das Gesetz über die Durchführung des Referendums zu der folgenden Frage: *„Unterstützen Sie eine Verfassungsänderung für den Beitritt der Republik Moldau zur Europäischen Union?“* Das Referendum ist für den 20. Oktober 2024 geplant und soll gleichzeitig mit den Präsidentschaftswahlen durchgeführt werden.

Am 25. Juni 2024 hat die Republik Moldau auf der ersten Regierungskonferenz in Luxemburg offiziell die **Verhandlungen über die EU-Mitgliedschaft aufgenommen**.

Reorganisation der „gerichtlichen Landkarte“

Das Parlament hat am 30. Mai 2024 ein Gesetz über die **Neuordnung der Justizorganisation** im Rahmen der laufenden großen Justizreform verabschiedet.³² Die Neuordnung umfasst die Zusammenlegung mehrerer Bezirksgerichte und die Neuzuweisung anderer Gerichte, was sich auf Orte wie Bălți, Cimișlia und Edineț auswirkt. Die Berufungsgerichte werden in ein zentrales, ein nördliches und ein südliches Berufungsgericht umstrukturiert, wobei das Südgericht zwei Standorte haben wird. Bei der Überarbeitung des Gerichtsplans werden mehrere Faktoren berücksichtigt, darunter die Schaffung ausreichend großer Gerichte, um vollständige Spruchkörper zu bilden und die Richter, das Fallvolumen und die Kosten zu rationalisieren. Die Anzahl der Gerichtsorte wird von 15 auf 14 reduziert. Die Zahl der Richter oder des Gerichtspersonals soll gleichbleiben. Richter und Angestellte an neu verteilten Standorten werden ihre Arbeit auf

ihren derzeitigen Posten fortsetzen, wobei die einzige Änderung administrativer Natur ist, da sie als Teil verschiedener Gerichte betrachtet werden.

Die Reform, deren Kosten auf über 100 Millionen EUR geschätzt werden (hauptsächlich für den Bau der neuen Gebäude für die fusionierten Gerichte) zielt darauf ab, die Gerichtsverfahren zu straffen und den Zugang zur Justiz zu verbessern.

Überprüfung in der Justiz („Vetting“): Rücktritte, Entlassungen und Reformen

In der Republik Moldau wird das **Überprüfungsverfahren für Richter** fortgesetzt. Die mit dem Gesetz Nr. 65/2023 eingerichtete Überprüfungskommission hat die Aufgabe, sowohl derzeitige als auch zukünftige Richter des Obersten Gerichts, Kandidaten für den Obersten Richterrat (SCM) und Richter gemäß dem Gesetz Nr. 252/2023 zu beurteilen.³³ Dieser Prozess, der von der Europäischen Union und der Venedig-Kommission unterstützt wird, zielt darauf ab, die Korruption in der Justiz durch strenge Integritätsprüfungen zu bekämpfen.

Der Prozess, der strenge Integritätsprüfungen umfasst, führte im Mai dieses Jahres zum **Rücktritt von 21 Richtern** des Berufungsgerichts der Hauptstadt Chișinău und drei Richtern des Obersten Gerichtshofs. Diese Rücktritte, die eingereicht wurden, um den Überprüfungsprozess zu umgehen, haben die Kapazität dieser Gerichte erheblich reduziert. Der Oberste Richterrat (SCM) versucht, die Überprüfung und Auswahl neuer Richter zu beschleunigen, um diese freien Stellen zu besetzen, was sich jedoch als eine Herausforderung darstellt.

Menschenrechtsprobleme: Moldau vor dem EGMR

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat seinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2023 veröffentlicht, in dem er die **anhaltenden Menschenrechtsprobleme** in der Republik Moldau hervorhebt.³⁴ Im vergangenen Jahr wurden 1.149 neue Fälle aus der Moldau registriert, was den 10. Platz unter den 46 Mitgliedstaaten des Europarats und einen Anstieg der Anträge gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Zu den am häufigsten gemeldeten Menschenrechtsverletzungen gehören das Recht auf ein faires Verfahren und der Schutz des Eigentums.

Seit dem Beitritt der Republik Moldau zur Europäischen Menschenrechtskonvention im September 1997 hat der EGMR 599 Urteile gegen das Land erlassen, das Land wurde zu Entschädigungszahlungen in Höhe von rund 20 Millionen EUR verurteilt. Im Jahr 2023 reichten Moldauer 6,5-mal mehr Beschwerden beim EGMR ein als im europäischen Durchschnitt.³⁵ Diese Zahlen zeugen von anhaltenden Problemen im Menschenrechts- und Justizsystem der Republik

* Die Autorin ist rumänische Rechtsanwältin und Wissenschaftliche Mitarbeiterin im RSP SOE.

30 <https://www.parlament.md/ProcesulLegislativ/Proiectedeactenormative/tabid/61/LegislativId/6949/language/ro-RO/Default.aspx>.

31 <https://www.constcourt.md/ccdocview.php?tip=avize&docid=79&l=ro#top>.

32 <https://www.parlament.md/Actualitate/Comunicatedepresatabid/90/ContentId/11043/language/ro-RO/Default.aspx>.

33 <https://www.vettingmd.eu/ro/informatii-generale>.

34 <https://prd-echr.coe.int/web/echr/annual-reports>.

35 <https://crjm.org/republica-moldova-se-afla-in-topul-statoror-cucele-mai-multe-plangeri-si-condamnari-la-ctedo-suma-despagubiril-or-a-depasit-22-de-milioane-de-euro/14224/>.

Moldau und unterstreichen die Notwendigkeit weiterer Reformen.

Chisinau ändert die Zivilprozessordnung zur Umsetzung des Haager Übereinkommens

Das Parlament hat am 15. Februar das Gesetz 30/15.02.2024 verabschiedet,³⁶ mit dem die **Zivilprozessordnung** geändert wird, um Bestimmungen aus dem **Haager Übereinkommen** vom 30. Juni 2005 zu übernehmen. Dieses internationale Abkommen regelt die Anerkennung und Durchsetzung ausschließlicher Gerichtsstandsvereinbarungen und veranlasste den Gesetzgeber zu einer Überarbeitung des moldauischen Verfahrensrechts, um Zuständigkeitsregeln für Fälle mit ausländischen Bezügen festzulegen. Die Änderungen betreffen die **Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen**, um die einheitliche Anwendung ausländischer Zivil- und Handelsgerichtsurteile in der Republik Moldau zu gewährleisten. Dies wird für mehr Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit für die an internationalen Handelsgeschäften beteiligten Parteien sorgen. Konkret konzentrieren sich die Änderungen auf die Kapitel über die Zuständigkeit moldauischer Gerichte in Fällen mit Auslandsbezug sowie auf die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und Schiedssprüche. Diese Änderungen zielen darauf ab, die Effizienz und Zuverlässigkeit der Gerichtsstandsvereinbarungen zu verbessern, was den internationalen Handelsgeschäften zugute kommt.

RUMÄNIEN (Dr. Adina Ponta, Klausenburg, Cluj-Napoca)*

Das Jahr 2024 ist ein **Superwahljahr mit insgesamt vier Wahlen**. Somit betrafen die meisten Gesetzesänderungen in der ersten Jahreshälfte die Organisation der Kommunalwahlen sowie zahlreiche Änderungen in der Sozial- und Wohlfahrtsförderung für bestimmte Bevölkerungsgruppen.

Strafrecht

Gesetz Nr. 202/2024 zur **Änderung des Strafgesetzbuches** führt strengere Strafen gegen schwere Straftaten wie Sklaverei, Menschenhandel und Kinderhandel ein.³⁷ Insbesondere sieht es vor, dass in genannten Fällen **keine Bewährungsstrafen mehr** verhängt werden können, und enthält neue und verschärfte Vorschriften zu Kinderpornografie.

Steuerrecht

Anlässlich der Einführung des nationalen e-Rechnungssystems **RO e-Factura** am 1. Juli 2024 hat die rumänische Regierung die Eilverordnung (nachfolgend: ERegVO) Nr. 69/2024 verabschiedet.³⁸ Diese erweitert die verpflichtende **Nutzung des e-Rechnungssystems** bei Beziehungen zwischen Unternehmen und Endverbrauchern (B2C) ab dem 1. Januar 2025. Alle Steuerpflichtigen, die Rechnungen an Verbraucher ausstellen, müssen diese im e-Rechnungssystem melden. Falls Umsätze nicht der Mehrwertsteuer unterliegen oder eine Rechnung nicht erforderlich ist, muss keine **RO e-Factura** erstellt werden. Eine längere Übergangsfrist bis zu 30. Juni 2025 gilt für Vereinigungen, Stiftungen und einzelne Landwirte.

RO e-Factura ist Teil einer breiteren Initiative der Digitalisierung der Finanzbehörde und der Steuererklärungen zusam-

men mit dem **e-Transport System** und dem elektronischen System für die Mehrwertsteuer. Durch die ERegVO Nr. 43/2024 wird die Verpflichtung eingeführt, im neu eingeführten **RO e-Transport System** bestimmte Daten im Zusammenhang mit dem internationalen Warentransport zu melden.³⁹ Darunter fallen u. a. Dienstleister in Rumänien, wenn sie Waren mit Zielort in Rumänien aus dem Ausland transportieren, aber auch wenn Waren aus Rumänien in andere Staaten (zurück)versandt werden.

Zusätzlich wurde am 21. Juni 2024 die ERegVO Nr. 69/2024⁴⁰ veröffentlicht, die **Änderungen im Bereich der e-Rechnungsstellung** vorsieht, und die ERegVO Nr. 70/2024,⁴¹ welche eine **vorausgefüllte e-Umsatzsteuererklärung** einführt.

Schließlich wurde mit der ERegVO Nr. 31/2024 die **Definition von "verbundenen Unternehmen"** für die Anwendung des Einkommenssteuersystems für Kleinunternehmen geändert.⁴² Eine rumänische juristische Person gilt als mit einer anderen juristischen Person verbunden, wenn sie direkt und/oder indirekt mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte an ihr hält oder das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu ernennen oder abzurufen. Dies gilt für in Rumänien niedergelassene Unternehmen, die Mitglieder einer multinationalen oder nationalen Gruppe mit einem Jahresumsatz von mindestens 750.000 EUR sind.

Verwaltungsrecht

Nach der **Aufhebung der Kontrollen an den Luft- und Seegrenzen** zum 31. März 2024 legt die ERegVO Nr. 25/2024 eine Reihe von Maßnahmen für die praktische Umsetzung des Beschlusses (EU) 2024/210 des Rates vom 30. Dezember 2023 fest.⁴³ Zum Schutz von Minderjährigen dürfen an den Grenzen weiterhin unsystematische, stichprobenartige Kontrollen durchgeführt werden. Grenzschutzbeamte können Transportunternehmen auffordern, Ausländer ohne gültige Dokumente in ein Drittland, das Herkunftsland oder ein Transitland zu verbringen, wenn sie ihre Abschiebung nicht selbst sicherstellen können.

Auch die **Kontrolle der illegalen Migration** im Zusammenhang mit der Quote für ausländische Arbeitskräfte wird geregelt. Diese müssen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab der

* Die Autorin ist Dozentin an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Babes-Bolyai Universität in Klausenburg/Cluj-Napoca und wissenschaftliche Mitarbeiterin am *Center for Business Law & Information Technology*.

36 <https://www.parlament.md/ProcesulLegislativ/Proiectedeactenormative/tabid/61/LegislativId/6785/language/ro-RO/Default.aspx>.

37 Gesetz Nr. 202/2024 zur Änderung des Strafgesetzbuches, Amtsbl. Nr. 607 vom 28. Juni 2024, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/284662>.

38 ERegVO Nr. 69 vom 21. Juni 2024, Amtsbl. Nr. 582 vom 21. Juni 2024, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/284213>.

39 ERegVO Nr. 87/2024 vom 28. Juni 2024, Amtsbl. Nr. 608 vom 28. Juni 2024, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/284679>.

40 ERegVO Nr. 69 vom 21. Juni 2024, Amtsbl. Nr. 582 vom 21. Juni 2024, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/284213>.

41 ERegVO Nr. 70 vom 21. Juni 2024, Amtsbl. Nr. 582 vom 21. Juni 2024, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/284214>.

42 ERegVO Nr. 31/2024 vom 28. März 2024, Amtsbl. Nr. 274 vom 29. März 2024, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocumentAfiS/280618>.

43 ERegVO Nr. 25 vom 21. März 2024, Amtsbl. Nr. 250 vom 22. März 2024, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/280431>.

Einreise bzw. ab dem Erhalt der neuen Beschäftigungserlaubnis einen Arbeitsvertrag abschließen. Arbeitgeber, die innerhalb der 15-Tage-Frist keinen individuellen Arbeitsvertrag abschließen, werden mit einer Geldstrafe von 5.000 bis 10.000 Lei belegt (ca. 1.000 bis 2.000 EUR). Für die Erteilung der Arbeits-Aufenthaltserlaubnis muss das Gehalt mindestens dem Mindestbruttogrundgehalt entsprechen, bei hochqualifizierten Arbeitnehmern mindestens dem durchschnittlichen Bruttolohn.

Eine andere Novelle betrifft den **Verbraucherschutz und Lebensmittelverschwendung**. Durch das Gesetz Nr. 49/2024⁴⁴ wird der Verkauf von ablaufenden Lebensmittelpreisen zu reduzierten Preisen erlaubt, und NGO's können einfacher nicht leicht verderbliche Lebensmittel als Spende erhalten. Es wird eine nationale Plattform für die Meldung von Lebensmittelabfällen durch Unternehmen eingeführt. Wirtschaftsbeteiligte des Agrar- und Ernährungssektors, Behörden, Geschäfte, Restaurants und andere Einrichtungen, die mit Lebensmitteln umgehen, werden verpflichtet, Maßnahmen (Preissenkungen, Spenden, Kompostierung etc.) zu ergreifen, um Lebensmittelverschwendung zu vermeiden.

Arbeitsrecht

Ab dem 1. Juli 2024 wird das **Mindestbruttogrundgehalt** auf einen Betrag von 3.700 Lei (ca. 740 EUR) pro Monat in Vollzeit festgelegt.⁴⁵ Gemäß der RegVO Nr. 59/2024 wird ab Juli 2024 bis Ende 2024 der Steuer- und Sozialabgabenfreibetrag von 200 auf 300 Lei im Monat erhöht.⁴⁶

Ferner wurde untersagt, Alleinerziehende zur **Nacharbeit** (zwischen 22:00 und 6:00 Uhr) zu verpflichten.⁴⁷ Dies galt bereits für schwangere und stillende Arbeitnehmerinnen.

Digitalisierung

Am 18. Juni 2024 verabschiedete das Parlament das **Gesetz zur Nutzung und Bereitstellung von Vertrauensdiensten**.⁴⁸ Alle Arten von **elektronischen Signaturen** erzeugen demnach Rechtswirkungen, können vor Gericht als Beweismittel verwendet werden und verleihen einem Rechtsakt die gleichen Rechtswirkungen wie die schriftliche Form. Unternehmen in B2B-Bereich können die Rechtswirkungen bestimmter Arten von e-Signaturen untereinander vertraglich bestimmen. Es können geschlossene Systeme innerhalb öffentlicher Verwaltung oder privatrechtlicher Einrichtungen definiert werden und die Verwendung der elektronischen Signatur auf der Grundlage eigener Regelungen erfolgen. Bestimmte Signaturen werden nicht nur für Beamte innerhalb einer Einrichtung, sondern auch für Bürger verfügbar sein. Das Gesetz verleiht im Vorgriff auf den technologischen Fortschritt auch künftigen elektronischen Signaturen Rechtswirkung. Das Gesetz tritt am 8. Oktober 2024 in Kraft.

Ferner hat die Regierung eine Eilverordnung zur Genehmigung des Nationalen Programms für die **digitale Transformation der lokalen öffentlichen Behörden** verabschiedet.⁴⁹ Die Begünstigten des mit ca. 40 Millionen EUR (2024 - 2025) finanzierten Programms sind die administrativ-territorialen Einheiten, das Ziel ist die digitale Vernetzung der Behörden und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung.

Sonstiges

Mit dem Gesetz vom 30. April 2024 wurde ein allgemeiner Rechtsrahmen für die **Offshore-Windstromerzeugung** ge-

schaffen.⁵⁰ Die Projekte zur Erzeugung von Strom aus Offshore-Windressourcen müssen unter Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, unter fairen Wettbewerbsbedingungen und unter Beachtung des Grundsatzes der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung durch den Einsatz der besten verfügbaren Techniken für Aktivitäten mit erheblichen Umweltauswirkungen erfolgen. Um Investitionen in die Offshore-Windenergie zu ermöglichen, wird das Energieministerium eine spezielle Studie in Auftrag geben, auf deren Grundlage das Konzessionsverfahren und die Tätigkeiten der Erkundung, des Baus von Offshore-Windkraftanlagen und deren Betrieb vorbereitet werden. Die spezifischen Aktivitäten der Erkundung der Offshore-Windperimeter bzw. der Nutzung dieser Perimeter durch den Bau und den Betrieb von Offshore-Windkraftanlagen werden von rumänischen oder ausländischen juristischen Personen nur innerhalb der Offshore-Windperimeter mit einer entsprechenden Konzession des Energieministeriums durchgeführt.

Mit dem Gesetz vom 17. April 2024 hat das Parlament beschlossen, dass Betreiber von Geldspielautomaten **keine Spielhallen mehr in Orten mit weniger als 15.000 Einwohnern** eröffnen dürfen.⁵¹ Der Nachweis über die Anzahl der Einwohner wird durch eine Bescheinigung erbracht, die von der lokalen Behörde ausgestellt wird, in deren Nähe sich die geplante Glücksspieleinrichtung befindet. Das neue Gesetz verpflichtet die Nationale Glücksspielbehörde, ein öffentliches Register anzulegen und zu führen, das online zugänglich ist und mindestens die folgenden Daten enthält: die Geschäftsangaben des Unternehmens, die Adresse jeder Betriebsstätte, in der der Betreiber Glücksspiele anbietet, die Angabe der für diesen Standort genehmigten Glücksspielarten, die Serie und die Adresse, an der sich jeder lizenzierte/genehmigte Spielautomat dieses Betreibers befindet. Betreibern, die sich nicht an die neuen Vorschriften halten, drohen Geldstrafen von 10.000 bis 200.000 RON (ca. 2.000 bis 40.000 EUR).

SERBIEN (Dr. Luka Breneselović, Belgrad/Augsburg)

Die serbische Rechtsentwicklung im ersten Halbjahr 2024 stand unter dem Einfluss von politischen Kontroversen um die möglichen Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung

44 Gesetz Nr. 49 vom 15. März 2024 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 217/2016 über die Verringerung der Lebensmittelverschwendung, Amtsbl. Nr. 225 vom 18. März 2024, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/280058>

45 Regierungsbeschluss Nr. 598 vom 6. Juni 2024, Amtsbl. Nr. 529 vom 6. Juni 2024, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/283807>.

46 ERegVO Nr. 59/2024 vom 6. Juni 2024, Amtsbl. Nr. 534 vom 7. Juni 2024, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/283852>.

47 Gesetz Nr. 161/2024 vom 29. Mai 2024, Amtsbl. Nr. 507 vom 31. Mai 2024, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocumentAfis/283394>.

48 Gesetz Nr. 214/2024 vom 5. Juli 2024, Amtsbl. 647 vom 8. Juli 2024, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/285178>.

49 ERegVO Nr. 56/2024 vom 30. Mai 2024, Amtsbl. Nr. 520 vom 4. Juni 2024, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/283757>.

50 Gesetz Nr. 121 vom 30. April 2024 über die Offshore-Windenergie, Amtsbl. Nr. 421 vom 8. Mai 2024, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocumentAfis/282518>

51 Gesetz Nr. 107 für die Genehmigung der ERegVO Nr. 82/2023 für die Änderung und Ergänzung der ERegVO Nr. 77/2009 zur Organisation und Funktionsweise von Glücksspielen, Amtsbl. Nr. 370 vom 18. April 2024, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/281936>.

von allgemeinen und Kommunalwahlen. Als kurzfristige Abhilfe verabschiedete das Parlament am 23. April 2024 die **Änderungen des Kommunalwahlgesetzes**.⁵² Außerdem wurde am 10. Mai 2024⁵³ durch Verabschiedung von **Änderungen des Allgemeinen Wählerverzeichnisgesetzes** eine vorläufige **Anmeldesperrregelung** eingeführt. Im Hintergrund standen die verbreiteten und wohl mehrmals belegten Befürchtungen, dass die Wählerverzeichnisse anlässlich der zuletzt im Dezember 2023 durchgeführten Wahlen mehrfach kompromittiert wurden.⁵⁴

Zurzeit wird im Land eine umfassende Wahlrechtsreform erwogen; andererseits ist u. a. aus den im Februar 2024 erfolgten Empfehlungen des ODIHR (OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights) ersichtlich,⁵⁵ dass viele grundlegende Mängel die undemokratischen Vorgänge im Vorfeld und am Tag der Wahlen, nicht jedoch die Grundsätze des vorgeschriebenen Wahlverfahrens an sich betreffen. Während in den autoritären 1990er Jahren der Schwerpunkt in der Fälschung von Wahlergebnissen, d. h. nachträgliche Abänderung des durch Wähler geäußerten Willens stand,

etablierten sich in vergangenen Jahren Bemühungen durch örtliche **Wohnregistrauffütterungen**, erweiterte **Staatsangehörigkeitspolitik**, den **Kauf** und die subtile **Abnötigungen** von Wählerstimmen (z.B. an öffentlichen und privaten Arbeitsplätzen) im Vorfeld der Zählung ein gewünschtes Wahlergebnis zu erreichen. Bei der offenbar verwurzelten Wahlmanipulationsabsicht nehmen sich die ständigen, auch jetzt in Aussicht gestellten Vorschriftenabänderungen nur als Anlass aus, dass neue Mittel zur Erzwingung von Wahlergebnissen gesucht werden.

52 Zakon o izmenama i dopuni zakona o lokalnim izborima – Službeni glasnik Republike Srbije 35/2024.

53 Zakon o dopunama Zakona o jedinstvenom biračkom spisku – Službeni glasnik Republike Srbije 44/2024.

54 Vgl. European Parliament Resolution of 8 February 2024 on the Situation in Serbia Following the Elections (2024/2521(RSP)).

55 Vgl. Republic of Serbia: Early Parliamentary Elections 17 December 2023 – ODIHR Election Observation Mission, Final Report, Warschau 28. Februar 2024, S. 29–31.

Abschaffung des Pflegeregresses – Elternunterhalt nicht mehr zeitgemäß?

Fragen zur rückgriffsfreien Grundsicherung auch im Vergleich zum österreichischen Recht

Dr. Gerhard Christl, Ihrlerstein*

I. Einschränkung des Pflegeregresses in Deutschland und Österreich

1. Die Rechtsentwicklung nach §§ 93, 94 SGB XII

a) Der Pflegeregress beinhaltet insbesondere die Rückforderung von im Rahmen der Heimpflege erbrachten Sozialhilfeleistungen nach SGB XII, vor allem der sog. Hotelkosten in Abgrenzung zu den von der gesetzlichen Pflegeversicherung übernommenen Pflegekosten.¹ Die regressfreie Grundsicherung soll seit dem 1. Januar 2020 nach § 94 Abs. 1 a SGB XII² den familiären Zusammenhalt stärken sowie Alters-/Behindertenarmut und Diskriminierung vermeiden, vor allem aber die unterhaltspflichtigen Angehörigen entlasten. Ein Rückgriff wegen des Elternunterhaltsanspruchs erfolgt nur noch bei einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von über 100.000 EUR. Über ein entsprechendes Nettoeinkommen von monatlich ca. 4.500,00 – 5.500,00 EUR verfügen aber nur ca. 6 % der Steuerpflichtigen. Ein Pflegeregress ist damit im Regelfall ausgeschlossen, da auch noch die familiäre Unterhaltslast des Pflichtigen und seine sonstigen besonderen Belastungen vorweg zu berücksichtigen sind.³ Daraus wird in der aktuellen rechtlichen Diskussion der Schluss gezogen, dass die Geltendmachung des Elternunterhaltsanspruchs für Senioren in einer Pflegeeinrichtung zur seltenen Ausnahme wird.⁴ Dabei wird jedoch nicht berücksichtigt, dass häufig Mehrkosten im Pflegeheim, z.B. für ein Einzelzimmer, durch die Grundsicherung nicht gedeckt werden.⁵

b) Unberührt bleibt der Rückgriff des Sozialhilfeträgers auf das nach § 90 SGB XII einzusetzende Vermögen des Eltern-

teils, ggfs. durch dessen Rückforderung bei Schenkung aufgrund Überleitung des Herausgabeanspruchs gegen das unterhaltspflichtige Kind nach §§ 528 Abs. 1, § 818 BGB gemäß § 93 Abs. 1 SGB XII. Insoweit steht dem Pflegeregress der auf § 94 Abs. 1 a SGB XII beschränkte Rechtsgedanke der Angehörigenentlastung nicht entgegen.⁶ Unabhängig davon, ob Rückgriffsfreiheit nach § 94 Abs. 1 a SGB XII besteht oder nicht, bleibt der Anspruch auf Elternunterhalt nach §§ 1601, 1610 BGB.⁷ An dieser Grundsatzentscheidung des *BGH* wird kritisiert, dass hiernach mit zweierlei Maß zu messen sei. Es solle die Höhe des Selbstbehalts beim Elternunterhalt grundsätzlich nach den Vorgaben des Familienrechts bemessen werden, jedoch ohne Orientierung am

* Der Autor ist Richter am AG a.D. Er war u.a. langjähriger Familien- und Betreuungsrichter am AG Kelheim.

1 Vgl. *Griep/Renn*, Pflegesozialrecht, 6. Aufl. 2017, Tz. 4.4.4 Rn. 205; Tz. 16.3.3 Rn. 336.

2 I.d.F. des Angehörigen-Entlastungsgesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I 2135).

3 Vgl. *OLG München*, Beschl. v. 6. 3. 2024 – 2 UF 1201/23 e, BeckRS 2024, 3792 = FamRZ 2024, 940 m. Anm. *Schürmann* = NZFam 2024, 562 bespr. v. *Maaß* = NZS 2024, 562 bespr. v. *Christl*.

4 Vgl. grundlegend *Doering-Striening/Hauf/Schürmann*, FamRZ 2020, 137 (143) m. w. N.

5 Vgl. *Christl*, NZS 2024, 562; vgl. auch Fn. 3.

6 Vgl. *BGH*, Urt. v. 16. April 2024 – X ZR 14/23, NJW 2024, 2110.

7 Vgl. *BGH* (Fn. 6), NJW 2024, 2110 m. Anm. *Conradis* = FamRZ 2024, 937 m. Anm. *Schürmann* = NZFam 2024, 576 bespr. v. *Schürmann*; vgl. auch *Kellner*, NJ 2024, 289 (294); Gerhardt/v.Heintschel-Heinegg/Klein/*Kintzel*, Hb. Familienrecht, 12. Aufl. 2021, Kap. 6, Rn. 460, 480 ff. m. w. N.